



## Statuten Familiengartenverein Wallisellen

Ausgabe 2025

*Anmerkung: Der Einfachheit / Lesbarkeit halber wird im Text die männliche Form verwendet, sie gilt sinngemäss auch geschlechterbezogen. Bei den Funktionen werden im Titel beide Formen aufgeführt.*

### A) NAME, SITZ, ZWECK

1. Unter dem Namen „Familiengartenverein Wallisellen“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Wallisellen.
2. Der Verein bezweckt die Förderung von umweltbewusst, ökologisch und nachhaltig sinnvoll genutzten Familiengärten durch:
  - a) Erwerb oder Pacht von Grundstücken von der Stadt oder von Privaten
  - b) Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen der Stadt

### B) MITGLIEDSCHAFT

3. **Kategorien**
  - a) Aktivmitglieder (natürliche Personen) mit Wohnsitz in der Stadt Wallisellen
  - b) Passivmitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
4. **Aufnahme**

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser kann die Aufnahme ablehnen. Wer eine Parzelle pachtet, muss einen Pachtvertrag unterzeichnen. Damit wird man automatisch Aktivmitglied des Vereins.

Mitglieder leisten ein nichtverzinsliches Depot pro Parzelle, das ihnen nach dem Austritt zurückbezahlt wird. Bestehende Forderungen des Vereins werden damit verrechnet.
5. **Beendigung**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegzug aus der Stadt, Tod oder Ausschluss. Bei Wegzug in eine Nachbargemeinde kann der Pachtvertrag bei Bedarf so lange bestehen bleiben, als es der Vorstand beschliesst (Gesuch an den Vorstand ist zwingend). Bei ausserordentlichem Bedarf gemäss Warteliste kann der Vorstand diese Pacht jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Bei Wegzug oder Tod eines Mitglieds kann ein in der Stadt wohnendes Familienmitglied die Parzelle übernehmen (Gesuch an den Vorstand ist zwingend).
6. **Kündigung**

Der Austritt ist jederzeit nach schriftlicher Kündigung möglich.
7. **Ausschluss**

Bei wiederholten Verstössen gegen Statuten, Pachtvertrag, Gartenordnung, (Bau-)Reglemente oder bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein kann der Vorstand jederzeit den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

8. **Beschwerderecht**  
Beschwerden sind an den Vorstand zu richten. Beschwerden gegen den Vorstand sind schriftlich an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung zu richten.
9. **Haftbarkeit**  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.  
Das Begehen des gesamten Gartenareals und die Benützung der vereinseigenen Einrichtungen / Geräte erfolgt auf eigene Verantwortung. Der Verein lehnt jegliche Haftung ab.
- C) ORGANISATION UND VERWALTUNG**
10. **Organe**  
Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.
11. **Generalversammlung (GV)**  
Die Generalversammlung findet jährlich bis spätestens 30. April statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt per Post oder per Email mindestens 14 Tage vorher.  
Möchte ein Mitglied die GV-Unterlagen per Post: Bitte beim Aktuar melden.  
  
Der GV obliegt  
a) Wahl der Stimmzähler (eine Person oder mehrere)  
b) Genehmigung des letzten GV-Protokolles, der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichtes  
c) Genehmigung des Budgets, der Mitgliederbeiträge und Kosten für Gemeinschaftsarbeiten (siehe Artikel 22 Ziff. a-c)  
d) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes  
e) Änderung der Statuten  
f) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern  
g) Verschiedenes
12. **Ausserordentliche Generalversammlung**  
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von einem Fünftel der Aktivmitglieder, vom Vorstand oder von der Kontrollstelle verlangt werden.  
Ihre Aufgabe ist die Behandlung von Geschäften, die nicht bis zur nächsten ordentlichen GV aufgeschoben werden können. Die Einladung erfolgt gemäss Artikel 11.
13. **Versammlungsformen und Beschlussfassungen**  
Kann aus übergeordneten Gründen wie behördliche Verfügungen keine ordentliche Zusammenkunft der Organe erfolgen, so gilt:  
Sämtliche Organe können sich virtuell versammeln (Telefon-, Video-Konferenz und Ähnliches). Abstimmungen und Wahlen können sowohl durch virtuelle Zusammenkünfte als auch im Zirkular-Verfahren erfolgen.  
Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und deren Beschlussfassung.
14. **Stimmrecht**  
Jedes Aktivmitglied (\*) hat eine Stimme (Stellvertretung durch ein Familienmitglied im gleichen Haushalt ist erlaubt).  
Passiv- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Weitere Personen dürfen als Gast ohne Stimmrecht an der GV teilnehmen.  
(\* ) Aktivmitglieder sind Einzelpersonen, Ehepaare oder Lebensgemeinschaften.

15. **Abstimmungen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausnahmen sind Statutenrevisionen und Auflösung, siehe Artikel 23 und 24.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

16. **Anträge**

Anträge zur Behandlung durch die Generalversammlung sind 30 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der GV-Termin wird mindestens drei Monate vor der GV auf der Homepage des Vereins publiziert.

17. **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und aussen.

Erweitert wird der Vorstand durch die stimmberechtigten Arealchefs.

Der Vorstand wird von der GV auf drei Jahre gewählt. Es gibt keine Amtsdauerbeschränkung.

Die GV wählt

- namentlich Präsident und Kassier
- weitere Vorstandsmitglieder in globo
- alle Arealchefs in globo

Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selber.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Präsident und / oder Vize vertritt den Verein nach aussen
- Präsident / Vize und Kassier führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für Konti und Kasse
- Präsident und Aktuar führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für Pachtverträge
- Kassier führt Finanzwesen und legt jährlich Rechnung ab zuhänden Kontrollstelle und GV
- Arealchefs sorgen für die Einhaltung der Gartenordnung und machen Garten-Abgaben / Übernahmen
- Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis und er macht Pachtverträge und eine Warteliste der Anmeldungen
- Vorstand führt Protokolle über Verhandlungen und Beschlüsse

18. **Finanzkompetenz**

Der Vorstand ist befugt, über Ausgaben bis CHF 3'000.- und Investitionen bis CHF 5'000.- pro Geschäftsjahr in eigener Kompetenz zu beschliessen.

Es besteht gegenseitige Informationspflicht.

19. **Gartenordnung**

Der Vorstand erlässt eine Gartenordnung. Sie ist für alle Pächter verbindlich.

Falls erforderlich, macht der Vorstand auch Zusatzreglemente.

20. **Entschädigungen**

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Arbeit jährlich eine Entschädigung.

Die Generalversammlung bewilligt den Gesamtbetrag für den ganzen Vorstand.

21. **Kontrollstelle**

Die Generalversammlung wählt auf 3 Jahre eine Kontrollstelle.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung und erstattet der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht. Die Kontrollstelle muss nicht Mitglied des Vereins sein.

**D) FINANZEN**

**22. Einnahmen**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Verein zu:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Pachtzinsen für die Gartenparzellen
- c) Kostenbeiträge für Wasser- und Energiebezug und Gemeinschaftsarbeiten
- d) Zuwendungen von Gönnern und Sponsoren
- e) Finanzielle Beihilfe der Stadt

Die Beträge gemäss a) bis c) werden von der Generalversammlung festgelegt.

**E) STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG**

**23. Statutenrevision**

Änderungsanträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung per Post oder per Email zuzustellen.

Statutenänderungen können nur an der Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

**24. Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn ihr drei Viertel der an der GV anwesenden Mitglieder zustimmen.

Das Vereinsvermögen darf nicht zweckentfremdet werden. Es muss bei Auflösung des Vereins der Stadt Wallisellen als Treuhänderin übergeben werden.

**Inkrafttreten:** Ersetzt die bisherigen Statuten vom April 2021 inkl. Anpassung Artikel 11 an der GV 2024, genehmigt durch die Generalversammlung vom 8. April 2025.

Für den Vorstand:  
Die Präsidentin

gez. Brigitte Koestler



Der Vizepräsident

gez. Sandro Güntensperger

